

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Naturschutz und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 lit. b wird der Ausdruck „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/1999 sowie der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999“ durch den Ausdruck „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2006“ ersetzt.
2. In § 3 lit. c wird der Ausdruck „des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/1998“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001- WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2006“ ersetzt.
3. In § 3 lit. d wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 112/2003“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 123/2006“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 lit. b wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 71/2003“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 152/2006“ ersetzt.
5. In § 15a Abs. 3 wird der Ausdruck „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991- AVG, BGBl. I Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2002“ durch den Ausdruck „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)“ ersetzt.
6. § 16 Abs. 1 bis Abs. 4 lauten:

„(1) Sofern sie nicht als Wild gelten oder dem Fischereirecht unterliegen, sind

1. die wildlebenden Tiere der Roten Liste (§ 15) sowie des Anhanges I der Richtlinie 79/409/EWG, der Anhänge II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG, der Anhänge II und III des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume („Berner Übereinkommen“), BGBl. Nr. 372/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. III Nr. 82/1999, und die in den Anhängen I und II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten („Bonner Übereinkommen“), BGBl. III Nr. 149/2005, aufgezählten Arten und

2. unbeschadet Z 1 alle sonstigen wildlebenden Vogelarten geschützt.

Eine konsolidierte Liste jener Arten gemäß Z 1, die in den Roten Listen sowie den Anhängen der dort genannten Richtlinien und Übereinkommen angeführt sind, mit ihren (soweit vorhanden) deutschsprachigen Namen ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei allen Bezirksverwaltungsbehörden während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(2) Geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen, noch geschädigt werden. Die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern, die Entfernung von Nestern sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, der Vogelarten des Abs. 1 ist verboten. Für jene Tierarten des Abs. 1, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG angeführt sind, sind weiters jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur sowie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe geschützter Tiere oder von Teilen solcher Tiere ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Verkauf oder Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.

(3) Die Landesregierung kann in einer Verordnung für geschützte Tiere unter Bedachtnahme auf die in Abs. 1 Z 1 angeführten Richtlinien Folgendes festlegen:

- a) Ausnahmen vom Geltungsbereich,
- b) jene Maßnahmen und Fangmethoden, die zum Zwecke des Schutzes des Bestandes von Tieren verboten sind,
- c) Maßnahmen, die zum Schutze des Nachwuchses von geschützten Tieren zu setzen sind,

- d) jene Tierarten, zu deren Schutz in Ergänzung zu den Bestimmungen des Abs. 2 das Entfernen, Beeinträchtigen oder Zerstören von Nestern und ihren Standorten, von Balzplätzen, Fortpflanzungs-, Rast- und Winterquartieren verboten ist und
- e) jene Tierarten, für die der Schutz auf die unmittelbare Umgebung (50 m) ausgedehnt wird.

(4) Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 lit. c, d und e können von der Landesregierung im Einzelfall durch Mandatsbescheid im Sinne des § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), verfügt werden, wenn es zum Schutze von Tierarten im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist.“

7. In § 22 e Abs. 5 entfällt der Ausdruck „, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 79/2002,“ .

8. In § 31 Abs. 4 wird der Ausdruck „Der zur Verfügung“ durch den Ausdruck „Die zur Verfügung“ ersetzt.

9. In § 50 Abs. 5, in § 52 und in § 55 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. I Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2002“ durch den Ausdruck „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)“ ersetzt.

10. In § 56 Abs. 2 wird nach dem Wort „In“ der Ausdruck „Feuchtgebieten gemäß § 7 und in“ eingefügt.

11. In § 60 Abs. 1 wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 134/2002“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 112/2007“ ersetzt.

12. In § 78 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „16 Abs. 1, 4, 5 und 6“ durch den Ausdruck „16 Abs. 1, 2, 5 und 6“ ersetzt.

13. In § 78 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „16 Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „16 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

14. In § 78 Abs. 3 wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 134/2002“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 112/2007“ ersetzt.

15. Nach § 80 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Neufassung des § 16 Abs. 1 bis 4, die Änderung des § 3 lit. b, c und d, des § 11 Abs. 3 lit. b, des § 15a Abs. 3, des § 22e Abs. 5, des § 31 Abs. 4, des § 50 Abs. 5, der §§ 52 und 55 Abs. 1, § 56 Abs. 2, des § 60 Abs. 1, des § 78 Abs. 1 lit. a und b, des § 78 Abs. 3 und des § 82 Z 1 und 2 sowie die Anfügung des § 82 Z 3 durch die Novelle LGBl. Nr. xx/2008 treten mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.“

16. In § 82 Z 1 wird nach dem Ausdruck „S. 9“ ein Strichpunkt angefügt. Das letzte Wort „und“ entfällt.

17. In § 82 Z 2 wird nach dem Ausdruck „S. 42“ das Wort „und“ angefügt.

18. Nach § 82 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. 363 vom 20.12.2006 S. 368.“

Vorblatt

Problem:

Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rs C-507/04 entschieden, dass Bestimmungen des NG 1990 nicht vereinbar sind mit bestimmten Regelungen der Vogelschutz-Richtlinie

Ziel:

Änderung des NG 1990 im Sinne des o.a. Urteils des EuGH

Lösung:

Novellierung des NG 1990 im Sinne des o.a. Urteils

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch die Änderung der Bestimmungen erwachsen dem Land Burgenland keine Kosten.

EU-/EWR-) Konformität:

Gegeben

Durch diese Novelle werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 04.1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368; (CELEX Nr. 31979L0409);
2. Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368; (CELEX Nr. 31992L0043) und
3. Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12.2006 S. 368 (CELEX Nr. 32006L0105).

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Mit ihrer Klage beantragte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften u.a. festzustellen, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus dem Art. 1 Abs. 1 und 2 und Art. 5 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 04.1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitrittes Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. 363 vom 20.12.2006 S. 368; (CELEX Nr. 31979L0409) - im folgenden Text Vogelschutz-Richtlinie genannt - verstoßen hat.

Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rs C-507/04 u.a. entschieden, dass Bestimmungen des Burgenländischen Naturschutz und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/2004, nicht vereinbar sind mit den o.a. Regelungen der Vogelschutz-Richtlinie.

Es handelt sich um § 16 NG 1990.

Burgenland ist verpflichtet, diesem Urteil dadurch zu entsprechen, dass die genannte Bestimmung des NG 1990 entsprechend geändert wird.

Mit der gegenständlichen Novelle sollen diese Änderungen durchgeführt werden.

II. Besonderer Teil:

Zu § 16 Abs. 1 bis inkl. Abs. 4

Die Absätze 1 bis inkl. 4 wurden sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Reihenfolge geändert. Daher wurde der gesamte Text abgedruckt.

Zu § 16 Abs. 1 Z 2:

Die Ausnahme des Stars von der Unterschutzstellung entfällt entsprechend Art. 1 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Zu § 16 Abs. 2 bis 4:

Der alte Abs. 2 wurde zu Abs. 3.

Der alte Abs. 3 wurde zu Abs. 4.

Der alte Abs. 4 wurde zu Abs. 2. Die inhaltliche Änderung erfolgte entsprechend Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie.

Zu § 16 Abs. 2:

Die Abstandsregelung wurde von 100 m auf 50 m geändert, um eine Übereinstimmung mit der Burgenländischen Artenschutzverordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, herbei zu führen.

Zu § 16 Abs. 3:

Die Verordnungsermächtigung wurde bereits mit der Burgenländischen Artenschutzverordnung 2001, LGBl. Nr. 36, umgesetzt.

Zu § 78 Abs. 1 lit. a und b

Die Anpassung der Strafbestimmungen war auf Grund einer Änderung der Reihenfolge der Absätze des § 16 erforderlich. Es wurden keine neuen Straftatbestände geschaffen. Auch die Strafhöhen wurden nicht geändert.

Zu § 82 Z 3

Die Richtlinie 2006/105/EG normiert in ihrem Art. 1 zwar unter anderem die Änderung der RL 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), in ihrem Titel werden diese Richtlinien jedoch nicht genannt.